

Richtlinien für den Verkauf von DEPROC-Produkten im eCommerce

Fassung vom: 01.01.2010

Zur Erfüllung der Erwartungen der Verbraucher in die Marke DEPROC Active vereinbart die DEPROC Freizeitartikel GmbH (im Folgenden „DEPROC“) im Rahmen bestehender und neu abzuschließender Händlerverträge nachstehend aufgeführte Richtlinien zum Zwecke des (Weiter-) Verkaufs von DEPROC-Produkten speziell im Bereich des eCommerce. DEPROC und der Händler sind sich einig, dass die nachfolgenden Richtlinien für die Zeit des Bestehens der Händlerverträge Grundlage für die erfolgreiche Zusammenarbeit sind und beachtet werden.

(1) Auch für den Bereich des eCommerce ist der Händler verpflichtet, die Vertragsprodukte ausschließlich an Endverbraucher und/oder andere von DEPROC autorisierte Händler zu vertreiben.

(2) Die Produkte der Marke DEPROC erfordern zum Zwecke der Erhaltung des Qualitätsniveaus die Erfüllung bestimmter qualitativer Anforderungen an den Händler im Bereich des eCommerce:

a) Der Händler verpflichtet sich, jegliche Form der Werbung und/oder eines Angebots zur Anbahnung von Verträgen im eCommerce stets unter Beachtung der dafür gesondert normierten Vorschriften zu betreiben – insbesondere die maßgeblichen Regelungen zum Fernabsatzrecht – derzeit geregelt in §§ 312 b ff BGB i.V.m § 1 BGB-InfoV – sowie zum elektronischen Geschäftsverkehr – im Wesentlichen normiert in § 312 e BGB i.V.m. § 3 BGB-InfoV – zu beachten und umzusetzen.

b) Soweit die Bewerbung und/oder der Vertrieb der Vertragsprodukte über elektronische Informations- und Kommunikationsdienste erfolgt, ist der Händler zudem verpflichtet, die diesbezüglichen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten zu erfüllen.

c) Zur Wahrung des den Produkten von DEPROC anhaftenden Images verpflichtet sich der Händler, bei der Bewerbung und dem Verkauf dieser ausschließlich die von DEPROC für den eCommerce zur Verfügung gestellten und freigegebenen Logos und Schriftzüge zu verwenden. Soweit DEPROC darüber hinaus gesonderte Produktdarstellungen in Text und Bild zur Verfügung stellt, ist eine Nutzung dieser durch den Händler nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DEPROC und/oder dem jeweiligen Rechteinhaber gestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Darstellungen besteht nicht.

d) Bei der Präsentation der Vertragsprodukte im eCommerce orientiert sich der Händler im Hinblick auf die Gestaltung der Werbung bzw. des Angebots am Image und den Verbrauchererwartungen in Bezug auf die Marke DEPROC. Unter anderem verpflichtet sich der Händler in diesem Zusammenhang dazu, Drittprodukte, die geeignet sind, den Ruf von DEPROC negativ zu beeinträchtigen, nicht im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten von DEPROC zu bewerben und/oder zu verkaufen. Der Händler wird die Vertragsprodukte insbesondere nur in thematisch passende Kategorien einstellen und nicht in Kategorien anderer Marken einstellen.

(3) Erfolgt die Bewerbung und der Vertrieb im Bereich des eCommerce unter anderem auch über Online-Marktplätze – insbesondere die Handelsplattform von eBay – sind weitere zusätzliche Anforderungen durch den Händler zu erfüllen, um auch insoweit das Qualitätsniveau von DEPROC zu sichern.

a) Steht den Handelspartnern ein Bewertungssystem für die gegenseitige Beurteilung auf dem jeweiligen Online-Marktplatz zur Verfügung, muss der Händler über ein Bewertungsprofil von mindestens 100 (Bewertungs-) Punkten verfügen und müssen von den Bewertungen mindestens 98% positiv sein.

b) Beginnt der Händler erst neu mit der Teilnahme auf dem maßgeblichen Online-Marktplatz und verfügt er deshalb noch nicht über ein entsprechendes Bewertungsprofil, wird DEPROC dem Händler bei Einhaltung aller übrigen Voraussetzungen die jederzeit widerrufliche Zustimmung erteilen, dennoch Vertragsprodukte auf dem Marktplatz feilzubieten und zu verkaufen.

(4) Im Fall der Missachtung der vorliegenden Richtlinien ist DEPROC ohne weiteres dazu befugt, den Händlervertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen.

a) Vor Kündigung des Händlervertrages wird DEPROC den Händler abmahnen und/oder eine Frist zur Abhilfe setzen – es sei denn, der Händler verweigert ernsthaft und endgültig die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Beendigung der rechtsgeschäftlichen Beziehungen rechtfertigen.

b) Etwaige weitere Ansprüche – insbesondere die Berechtigung von DEPROC, Auskunft und Schadensersatz zu verlangen- werden hiervon nicht berührt und bleiben vorbehalten.

(5) DEPROC stellt dem Händler für die Weiterveräußerung seiner Markenwaren die jeweils aktuellen, unverbindlichen Preisempfehlungen zur Verfügung.

Hiermit akzeptieren Sie unsere Ecommerce-Richtlinien:

Unterschrift Fachhandelspartner

Wird von DEPROC ausgefüllt:

Zugangskennung: _____

Passwort: _____